

<b>Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung</b>
der Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen
vom 23.05.2024

**TOP 8****Einleitung eines Aufhebungsverfahrens für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Windpark Trinwillershagen"**

BA/RP/T/359/2024

In der Gemeinde Trinwillershagen bestand Anfang der 2000er Jahre die Planungsabsicht zur Entwicklung eines Windparks zwischen den Siedlungslagen Langenhanshagen, Wiepkenhagen und Trinwillershagen in der Gemeinde Trinwillershagen.

Im Zuge dessen wurde der vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ aufgestellt, welcher am 15. Oktober 2002 in Kraft trat. Gemäß § 12 BauGB wurde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ ein Vorhaben- und Erschließungsplan erstellt.

Die Vorhabenplanung sah die Errichtung von 17 Windenergieanlagen des Typs Enron Wind 1.5 sl nebst Nebenanlagen sowie Anlage von Versorgungswegen und Stationsplätzen zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen vor. Die Windkraftanlagen hatten als Merkmale die Nennleistung 1,5 MW, Rotordurchmesser 77 m, eine Gesamthöhe von 138,5 m und 3 Flügel.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes besteht entsprechend der Vorhaben- und Erschließungsplanung aus zwei räumlich getrennten Teilbereichen, die jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander liegen.

Somit ist gegenwärtig im gegenständlichen Plangebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan wirksam, welcher das Plangebiet durch die getroffenen Festsetzungen städtebaulich ordnet und die Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben und Maßnahmen nach § 30 BauGB bildet.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ wurden die Windenergieanlagen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplans errichtet.

In den ca. 20 Jahren seit der Errichtung der Anlagen ist die Windkrafttechnik deutlich vorangeschritten. Insbesondere die Dimension der Windenergieanlagen hat sich verändert. Am Standort könnten deutlich größere und effizientere Windenergieanlagen errichtet werden.

Die bestehenden 17 Windenergieanlagen des Typs Enron Wind 1.5 sl sollen zurückgebaut und dem Stand der Technik entsprechende, voraussichtlich 14 Windenergieanlagen repowert werden. Das bedeutet für die neuen Windenergieanlagen eines anderen Herstellers und Typs eine Generatorleistung von mindestens 6 MW, einem Rotordurchmesser von mindestens 130 m und einer Gesamthöhe von mindestens 200 m. Dadurch wird mehr Strom als durch den Betrieb der Altanlagen erzeugt.

Diesem Repoweringvorhaben steht der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ vom 15. Oktober 2002 entgegen, da das in dem Bebauungsplan festgesetzte Maß der baulichen Nutzung nicht für den neu geplanten Windenergieanlagentyp

ausreicht bzw. die festgesetzten Standorte und Windenergieanlagentypen nicht für das Repowering geeignet sind.

Daher ergibt sich das planungsrechtliche Erfordernis zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4. Die Änderung des Bebauungsplans kommt nicht in Betracht, da aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit der im Regionalen Raumordnungsprogramm Vorpommern 1998 des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern (RROP VP) getroffenen Darstellung als Eignungsgebiet Windenergie sowie der Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet „Windkraftanlagen“ kein planungsrechtliches Erfordernis für einen Bebauungsplan besteht.

Das Aufhebungsverfahren zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ durchläuft dasselbe Verfahren wie die Aufstellung oder die Änderung eines Bebauungsplans. Die Aufhebung des Bebauungsplans wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt. Es werden eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ und umfasst die folgenden Flurstücke (siehe auch Übersichtsplan):

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Die Aufhebung des Bauleitplans ist weiterhin nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig mit den Behörden und gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abzustimmen.

Alle mit der Bauleitplanung verbundenen Kosten, sowie die Erstellung damit verbundener Maßnahmen und Gutachten werden der Vorhabenträgerin übertragen, sodass der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen.

### **Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen beschließt die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ vom 15.10.2002.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen fasst den Billigungsbeschluss zu dem Vorentwurf der Aufhebungssatzung mit Begründung (Anlage 1) einschließlich des Umweltberichtes (Anlage 2) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“. Gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange frühzeitig an der Planung zu beteiligen und die Planung ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abzustimmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	11
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorstehende beglaubigte auszugsweise Abschrift stimmt mit der vorgelegten Urschrift der vollständigen Niederschrift zur Sitzung:  
Gemeindevertretung Trinwillershagen  
vom 23.05.2024  
überein.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden und das Gremium beschlussfähig war.

Barth, den 26.6.2024



  
Unterschrift

